



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Justitiariat der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

7. Jahrgang

27. Mai 2003

Nr. 21

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Katasteramt Magdeburg - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 01/2003	1
2. Katasteramt Magdeburg - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 02/2003	3
3. Katasteramt Magdeburg - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 03/2003	4
4. Katasteramt Magdeburg - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 08/2003	6

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Katasteramt Magdeburg - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 01/2003

Mitteilung - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG Sonderungsplan Nr. 01/2003

in der Gemeinde Burg Gemarkung: Burg
Flur: 23 Flurstück: 10289

Lage: Jacobistraße 15
 Nicolaistraße 1, 2, 3, 4, 5
 Brüderstraße 25, 26, 28
 Oberstraße 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 59, 60, 61, 62
 öffentliche Verkehrsflächen

In dem vorgenannten Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.



Verfahrensgebietsgrenze _____

Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt: N-32-144-B-a-4, Burg
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt

Sonderungsbehörde ist das
Katasteramt Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen** liegen

vom 16.06.2003 bis 17.07.2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi, Do,	von 08.00 - 13.00 Uhr
Di	von 08.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.
Desweiteren gebe ich Ihnen die Möglichkeit, die Unterlagen am **Montag, den 23.06.2003** in der Zeit von **10:00 Uhr bis 17:00 Uhr** im kleinen Beratungsraum des Rathauses der Stadt Burg, Breite Weg 27, einzusehen. An diesem Tag erfolgt keine Einsichtnahme im Katasteramt Magdeburg.

Alle Planbetroffenen können bis zum 17.07.2003 den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez.
Thomas Renner

**2. Katasteramt Magdeburg - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan
Nr. 02/2003**

**Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
Sonderungsplan Nr. 02/2003**

in der Gemeinde Burg Gemarkung: Burg
Flur: 23 Flurstück: 10273

Lage: Jacobistraße 2, 3, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24
Markt 17
Hinterm Roland 1, 3
Böttcherstraße 1, 2
Waagestraße 1, 2, 3, 4, 5
Brüderstraße 9, 11, 13, 14, 15/16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 32, 34
Mittelstraße 1, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 16
Oberstraße 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 64, 65, 67, 68, 69, 70
öffentliche Verkehrsflächen

In dem vorgenannten Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.



Verfahrensgebietsgrenze _____

Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt: N-32-144-B-a-4, Burg
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt

Sonderungsbehörde ist das
Katasteramt Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen** liegen

vom 16.06.2003 bis 17.07.2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi, Do,	von 08.00 - 13.00 Uhr
Di	von 08.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.
Desweiteren gebe ich Ihnen die Möglichkeit, die Unterlagen am **Dienstag, den 24.06.2003** in der Zeit von **10:00 Uhr bis 17:00 Uhr** im kleinen Beratungsraum des Rathauses der Stadt Burg, Breite Weg 27, einzusehen. An diesem Tag erfolgt keine Einsichtnahme im Katasteramt Magdeburg.

Alle Planbetroffenen können bis zum 17.07.2003 den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez.
Thomas Renner

3. Katasteramt Magdeburg - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 03/2003

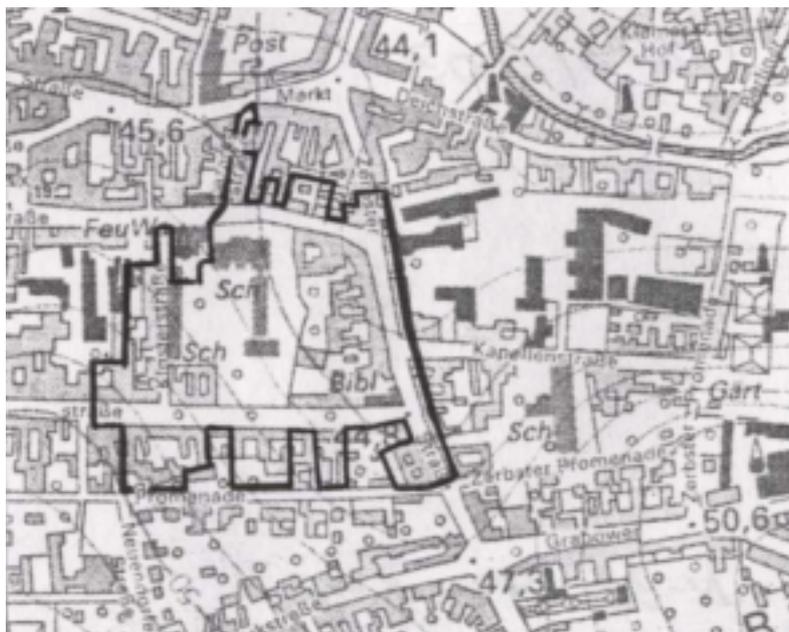
Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 03/2003

in der Gemeinde Burg Gemarkung: Burg
Flur: 23 Flurstück: 10274

Lage: Lazarettstraße 2
Brüderstraße 2, 3, 4, 6, 7, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52
Klosterstraße 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17
Oberstraße 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 83
Hinter der Oberstraße 86
Zerbster Straße 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 16, 17
Magdeburger Promenade 1
öffentliche Verkehrsflächen

In dem vorgenannten Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.



Verfahrensgebietsgrenze _____

Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt: N-32-144-B-a-4, Burg
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt

Sonderungsbehörde ist das
Katasteramt Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen** liegen

vom 16.06.2003 bis 17.07.2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi, Do,	von 08.00 - 13.00 Uhr
Di	von 08.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Desweiteren gebe ich Ihnen die Möglichkeit, die Unterlagen am **Montag, den 23.06.2003** in der Zeit von **10:00 Uhr bis 17:00 Uhr** im kleinen Beratungsraum des Rathauses der Stadt Burg, Breite Weg 27, einzusehen. An diesem Tag erfolgt keine Einsichtnahme im Katasteramt Magdeburg.

Alle Planbetroffenen können bis zum 17.07.2003 den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez.
Thomas Renner

**4. Katasteramt Magdeburg - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan
Nr. 08/2003**

**Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG
Sonderungsplan Nr. 08/2003**

in der Gemeinde Burg Gemarkung: Burg
Flur: 23 Flurstück: 10271

Lage: Kaiterling 3, 7, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 19
Gartenstraße 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32
Hinter Gartenstraße 24
Mauerstraße 1, 2, 3, 13, 14, 15
Magdeburger Straße 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 27,
34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42
öffentliche Verkehrsflächen

In dem vorgenannten Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.



Verfahrensgebietsgrenze _____

Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt: N-32-144-B-a-4, Burg
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt

Sonderungsbehörde ist das
Katasteramt Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen** liegen

vom 16.06.2003 bis 17.07.2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi, Do,	von 08.00 - 13.00 Uhr
Di	von 08.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.
Desweiteren gebe ich Ihnen die Möglichkeit, die Unterlagen am **Dienstag, den 24.06.2003** in der Zeit von **10:00 Uhr bis 17:00 Uhr** im kleinen Beratungsraum des Rathauses der Stadt Burg, Breite Weg 27, einzusehen. An diesem Tag erfolgt keine Einsichtnahme im Katasteramt Magdeburg.

Alle Planbetroffenen können bis zum 17.07.2003 den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez.
Thomas Renner

Ende der amtlichen Bekanntmachungen